



CH-3003 Bern  
fedpol MROS

---

An die Schweizer Aufsichtsorganisationen  
(AOs) resp. deren Mitglieder

Bern, im September 2026

**Revision des Geldwäschereigesetzes per 1. Oktober 2026 – Information an die Aufsichtsorganisationen über den elektronischen Verkehr mit der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Oktober 2026 treten Änderungen des Geldwäschereigesetzes ([GwG](#)) sowie die Verordnung über den Datenstandard für das Informationssystem der Meldestelle für Geldwäscherei ([VDIGw](#)) in Kraft. Die neuen Bestimmungen regeln insbesondere die Neuunterstellung von Beraterinnen und Berater nach GwG sowie den elektronischen Informationsaustausch mit der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS).

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die damit verbundenen Änderungen. Wir ersuchen Sie, dieses Schreiben beziehungsweise die darin enthaltenen Informationen in geeigneter Form an Ihre angeschlossenen Mitglieder weiterzuleiten und diese auf die ab dem 1. Oktober 2026 geltenden Vorgaben hinzuweisen.

**1. Elektronischer Informationsaustausch über goAML**

Mit Artikel 23 Absatz 7 GwG wird gesetzlich verankert, dass der elektronische Verkehr mit der MROS über deren Informationssystem goAML erfolgt. Die Bestimmung ermächtigt das Bundesamt für Polizei (fedpol) zudem, den Datenstandard für die über dieses Informationssystem übermittelten Informationen festzulegen. Gestützt auf diese gesetzliche Grundlage hat fedpol mit der [VDIGw](#) die entsprechenden Vorgaben konkretisiert. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit den Änderungen des GwG am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Für die dem GwG unterstellten Personen bedeutet dies, dass Verdachtsmeldungen sowie die damit zusammenhängenden Informationen und Unterlagen ab dem 1. Oktober 2026 nach Massgabe der [VDIGw](#) ausschliesslich elektronisch über goAML an die MROS zu übermitteln sind.

Für die elektronische Einreichung einer Verdachtsmeldung über goAML ist eine vorgängige Registrierung im Informationssystem erforderlich. Auf der [Webseite](#) der MROS stehen umfassende Informationen zur Benutzung und zum Umgang mit goAML zur Verfügung. Von besonderem Interesse sind die Hinweise zur [Registrierung in goAML](#), zu den [FAQs](#), zum [FactSheet](#) zur Erfassung einer manuellen Meldung sowie zum [goAML Web Manual](#).

## **2. Kontakt und technische Unterstützung**

Bei Fragen zur Registrierung oder bei technischen Anliegen im Zusammenhang mit goAML steht die goAML-Hotline zur Verfügung. Aufgrund des voraussichtlich erhöhten Informationsbedarfs in den ersten Monaten bitten wir Sie, nicht dringende Anfragen per E-Mail an [go-aml.info@fedpol.admin.ch](mailto:go-aml.info@fedpol.admin.ch) zu richten. Wir bemühen uns, diese innerhalb von 48 Stunden zu beantworten.

Für dringende Anfragen ist die goAML-Hotline unter +41 58 461 60 00 von Montag bis Freitag (09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 16:30 Uhr) erreichbar. Fragen zur goAML-Registrierung werden nach der Sprachauswahl auf Option 1 beantwortet, technische Unterstützung bei der Erfassung einer Meldung ist über Option 2 erhältlich.

Bei allgemeinen Fragen kann die MROS wie folgt erreicht werden:

- per E-Mail: [mros.info@fedpol.admin.ch](mailto:mros.info@fedpol.admin.ch)
- per Telefon: +41 58 463 40 40

Wir weisen darauf hin, dass die MROS keine Rechtsauskünfte erteilen kann.

Für Ihre Kooperation danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Meldestelle für Geldwäscherei MROS